

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MillCon Gesellschaft mbH

1) Vertragsabschluss

- 1.1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall unsere Zustimmung.
- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen – insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3. Der Kunde verpflichtet sich, uns bereits vor Abschluss des Vertrages seine UID-Nummer bekanntzugeben.
- 1.4. Ein allfälliger Rücktritt vom Vertrag ist nur solange möglich, als von uns keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden. Sämtliche uns aus dem Vertragsrücktritt entstehenden Nachteile sind vom Kunden zu ersetzen.

2) Preise

- 2.1. Alle unsere Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 2.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 2.3. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Kosten für Verpackung, Transport, Verladung, Versand sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Gegenüber Verbrauchern werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde.
- 2.4. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet Verpackung zurückzunehmen.
- 2.5. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial ist vom unternehmerischen Kunden zu veranlassen. Soweit wir hiermit beauftragt werden, ist dies im vereinbarten Ausmaß mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 2.6. Wir sind berechtigt die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder der Materialkosten eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern, gegenüber dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
- 2.7. Gegenüber Verbrauchern als Kunden erfolgt eine Anpassung des Entgelts bei Änderung der Kosten nur bei einzelvertraglicher Vereinbarung, wenn die Leistung innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

3) Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die von uns gestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Im Falle der Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto in Höhe von 2% gewährt.
- 3.2. Gegenüber Unternehmen als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB berechtigt 9,2% Prozentpunkte über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz in Höhe von 4%.
- 3.3. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten; gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur wenn dies im Einzelnen ausverhandelt wurde.
- 3.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des unternehmerischen Kunden im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse sind wir berechtigt die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur für den Fall, daß eine rückständige Leistung zumindest seit 6 Wochen fällig ist, und wir unter Androhung der Fälligkeitstellung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 3.5. Der Kunde ist nicht berechtigt mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn daß die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt ist. Verbrauchern als Kunden steht die Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

4) Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Unsere Pflicht zur Ausführung der Leistung beginnt frühestens sobald der Kunde alle technischen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 4.2. Sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vollständig nachkommt, ist – ausschließlich im Hinblick auf die in der Folge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 4.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter, sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörde auf seine Kosten zu veranlassen.
- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt Forderungen und Recht aus diesem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

5) Leistungsausführung, Leistungsfristen und Termine

- 5.1. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführungen gelten als vorweg genehmigt.
- 5.2. Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind um den Vertragszweck zu erreichen.
- 5.3. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und Leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.4. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 5.5. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonst vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen um jenen Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Der Kunde ist jedoch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung eine Bindung an den Vertrag unzumutbar macht.
- 5.6. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden auf Recht mit dem Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

6) Gefahrtragung

- 6.1. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald der Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereitgehalten wird, von uns selbst angeliefert wird oder an einen Transporteur übergeben wird.
- 6.2. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.
- 6.3. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an Verbraucher gilt § 7b KSchG.

7) Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 7.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekanntgegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmten. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns abgetreten.
- 7.3. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts oder Kaufpreises in seinen Büchern oder seinen Rechnungen auch diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Der Kunde hat uns über Aufforderung alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetreten Forderungen und Ansprüche erforderlich sind zur Verfügung zu stellen.
- 7.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die gilt gegenüber Verbrauchern, nur dann, wenn die Leistung des Verbrauchers seit mindestens 6 Wochen fällig ist und er unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde.
- 7.5. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

8) Geistiges Eigentum

- 8.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 8.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 8.3. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei, übernimmt er die Gewähr dafür, daß die Anfertigung der danach hergestellten Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, sind wir berechtigt die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

9) Gewährleistung

- 9.1. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden 1 Jahr ab Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat, oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 9.2. Behebung eines von Kunden behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis dieses behaupteten Mangels dar.
- 9.3. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest 2 Versuche einzuräumen.
- 9.4. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist dieser verpflichtet uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 9.5. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, daß der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat, oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich spätestens 3 Tage nach Übergabe uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen innerhalb dieser Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- 9.6. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 9.7. Ein Wandlungsbegehren kann durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abgewendet werden, sofern es sich um keinen wesentlichen und behebbaren Mangel handelt.
- 9.8. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 9.9. Dem Kunden trifft die Obliegenheit eine unverzügliche Mängelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

10) Haftung

- 10.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, etc. haften wir bei Vermögensschäden nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- 10.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag der durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 10.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich vereinbart wurde.
- 10.4. Soweit der Kunde für Schäden für die wir haften Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet er sich zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung auf jene Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen.

11) Salvatorische Klausel

- 11.1. Sollte einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

12) Allgemeines

- 12.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 12.2. Erfüllungsort ist Krems an der Donau.
- 12.3. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten gilt das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht als vereinbart.